

# **BVGer C-3416/2013 vom 26. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3416\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3416_2013)

FR: TAF C-3416/2013 du 26 mai 2014

IT: TAF C-3416/2013 del 26 maggio 2014

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]; Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG) und der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 10. Juni 2013 ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 28. Mai 2013, mit der die Vorinstanz das von der SAK als zuständige Ausgleichskasse (vgl. Wegleitung des BSV über die Renten in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL], Stand: 1.1.2013, Rz. 2020) bearbeitete Gesuch der Beschwerdegegnerin gutgeheissen und die direkte Auszahlung der Kinderrenten an sie ab 1. Januar 2013 angeordnet hat. Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht die direkte Auszahlung beziehungsweise die entsprechende Nachzahlung der Kinderrenten an die Beschwerdegegnerin verfügt hat. Nicht Streitgegenstand bildet dagegen der Anspruch auf die Kinderrenten an sich und deren Höhe sowie der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflösenentschädigung.

### **E. 3**

Die hier zu beurteilende Streitigkeit über den Auszahlungsmodus bei Kinderrenten betrifft nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (BGE 129 V 362 E. 2) und betrifft auch sonst keine Frage, die Gegenstand eines Vorbescheids bilden muss (Art. 73bis Abs. 1 IVV [SR 832.201] in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Bst. c - f IVG). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz kein Vorbescheidverfahren nach Art. 57a Abs. 1 IVG durchgeführt hat (vgl. Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, 2010, S. 410 Rz. 2075). Vorliegend wurde der Beschwerdeführer vor Verfügungserlass durch die SAK mit Schreiben vom 28. Februar 2013 (IVSTA-act. 45) über das von der Beschwerdegegnerin eingereichte Gesuch sowie über die Absicht, die Kinderrenten direkt der Beschwerdegegnerin auszurichten, informiert. Er erhielt zudem Gelegenheit, sich zu äussern und Beweismittel einzureichen. Die Rüge des Beschwerdeführers, dass er keine Gelegenheit gehabt habe, sich am Verfahren zu beteiligen erweist sich damit als unbegründet. Eine Verletzung des Gehörsanspruchs nach Art. 29

Abs. 2 BV und Art. 42 Abs. 1 ATSG liegt nicht vor.

#### **E. 4.1**

Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (nachfolgend: Abkommen Jugoslawien, SR 0.831.109.818.1) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2b, 122 V 381 E. 1 mit Hinweis). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit mehreren Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Mazedonien), nicht aber mit Bosnien und Herzegowina, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Für den Beschwerdeführer als Bürger von Bosnien und Herzegowina findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 sowie die entsprechende Verwaltungsvereinbarung vom 5. Juli 1963 betreffend die Durchführung des Abkommens (SR 0.831.109.818.12) Anwendung. Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Da das Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Voraussetzungen für die Drittauszahlung von Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung nach der innerstaatlichen Rechtsordnung, insbesondere nach dem IVG und der IVV.

#### **E. 4.2**

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 28. Mai 2013) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung bilden (BGE 121 V 362 E. 1b). In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 445 E. 1.2.1).

#### **E. 5.1**

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 IVG). Der Anspruch besteht auch für erwachsene Kinder, die noch in Ausbildung stehen, bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr (Art. 25 Abs. 5 AHVG [SR 831.10]). Die Kinderrente ist eine akzessorische Leistung zur Hauptrente. Anspruchsberechtigt ist deshalb der rentenberechtigte Versicherte. Die Kinderrente dient aber ausschliesslich dem Unterhalt und der Erziehung des Kindes (Urteil des BGer 5P.346/2006 vom 12. Oktober 2006 E. 3.3).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 35 Abs. 4 IVG wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Art. 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe. Gestützt auf diese Delegation hat der Bundesrat in Art. 82 IVV festgelegt, dass für die Auszahlung der Renten sowie der

Hilflosenentschädigung für Volljährige unter anderem Art. 71ter AHVV (SR 831.101) sinngemäss gilt. Dessen Abs. 1 lautet: «Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, ist die Kinderrente auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt. Abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.» Nach Art. 71ter Abs. 2 AHVV gilt dies auch für die Nachzahlung von Kinderrenten; hat der rentenberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllt, so steht ihm die Nachzahlung im Umfang der monatlich erbrachten Leistungen zu. Gemäss Rechtsprechung zu Art. 71ter Abs. 2 Satz 2 AHVV setzt die Überprüfung der Frage, ob der rentenberechtigte Elternteil seiner Unterstützungspflicht nachgekommen ist und deshalb Anspruch auf einen - den geleisteten Beiträgen entsprechenden - Anteil der Nachzahlung erheben kann, voraus, dass diese Unterstützungspflicht vorgängig durch ein Zivilgericht oder die Vormundschaftsbehörde festgelegt worden ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-2798/2006 vom 13. September 2007 E. 3.3.2).

#### **E. 6.1**

Die Vorinstanz betrachtet die Voraussetzungen für eine Drittauszahlung der Kinderrenten an die Beschwerdegegnerin als erfüllt und hat ihr entsprechendes Gesuch folglich gutgeheissen. Sie geht insbesondere davon aus, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz wohnt und nicht mit seinen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt in Bosnien und Herzegowina lebt.

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass er immer noch mit der Beschwerdegegnerin verheiratet sei und dass sich die Vorinstanz auf von der Beschwerdegegnerin gefälschte Dokumente stütze. Er zahle regelmässig den Strom für sein Haus, in dem die Beschwerdegegnerin wohne. Er verbringe fast jeden Tag mit seinen Kindern, wenn er in Bosnien sei. Wenn er in die Schweiz reise, Sorge er vorher für seine Kinder. Er sei der einzige, der für den Lebensunterhalt seiner Kinder aufkomme.

#### **E. 6.3**

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass der Beschwerdeführer von zu Hause ausgezogen sei und sie sich alleine in Bosnien um die Kinder kümmere. Er wohne in einer Wohnung in (...). Sie bestreitet auch, dass der Beschwerdeführer finanzielle Beiträge an den Unterhalt der Kinder leistet.

#### **E. 7.1**

Die Beschwerdegegnerin hat im am 14. März 2011 eingereichten «Fragebogen betreffend Kinder, deren Eltern getrennt, geschieden oder nicht miteinander verheiratet sind» angegeben, dass die sechs gemeinsamen Kinder seit Januar 2010 in ihrem Haushalt leben würden (IVSTA-act. 9). Mit ihrem Gesuch um Direktauszahlung der Kinderrenten hat sie folgende Dokumente eingereicht: - Eine Bescheinigung des Vormundschaftsorgans des Sozialamtes (...) vom 10. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin ihre eheliche Gemeinschaft unterbrochen hätten und festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer in (...), und die Beschwerdegegnerin mit den Kindern in (...), wohne (act. 10/1 und 10/2). - Ein Protokoll einer mündlichen Erklärung der Beschwerdegegnerin zuhanden des Vormundschaftsorgans des Sozialamtes (...) vom 4. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach

sie sich alleine um die Kinder kümmere und der Beschwerdeführer sie im Januar 2010 verlassen habe (act. 10/3 - 10/5). - Eine Wohnsitzbescheinigung des Ministeriums für Inneres des Kantons (...) vom 9. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach die Beschwerdegegnerin im Einwohnerregister unter der Anschrift (...) gemeldet sei (IVSTA-act. 10/6 und 10/7). - Eine Wohnsitzbescheinigung des Ministeriums für Inneres des Kantons (...) vom 11. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach E. \_\_\_\_\_ im Einwohnerregister unter der Anschrift (...) gemeldet sei (IVSTA-act. 10/8 und 10/9). - Eine Wohnsitzbescheinigung des Ministeriums für Inneres des Kantons (...) vom 11. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach G. \_\_\_\_\_ im Einwohnerregister unter der Anschrift (...) gemeldet sei (IVSTA-act. 10/10 und 10/11). - Eine Wohnsitzbescheinigung des Ministeriums für Inneres des Kantons (...) vom 11. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung), wonach H. \_\_\_\_\_ im Einwohnerregister unter der Anschrift (...) gemeldet sei (IVSTA-act. 10/12 und 10/13). - Ein Antrag auf Anmeldung eines Wohnsitzes auf einem Formular des Ministeriums für Inneres des Kantons (...) vom 9. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung) für I. \_\_\_\_\_ an der Anschrift (...) (IVSTA-act. 10/14 - 10/16). - Ein Antrag auf Anmeldung eines Wohnsitzes auf einem Formular des Ministeriums für Inneres des Kantons (...) vom 9. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung) für D. \_\_\_\_\_ an der Anschrift (...) (IVSTA-act. 10/17 - 10/19). - Ein Antrag auf Anmeldung eines Wohnsitzes auf einem Formular des Ministeriums für Inneres des Kantons (...) vom 9. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung) für C. \_\_\_\_\_ an der Anschrift (...) (IVSTA-act. 10/20 - 10/22). - Eine Erklärung der Beschwerdegegnerin vom 11. März 2011 (mit beglaubigter deutscher Übersetzung) zum Zwecke der Aufnahme ins Studentenwohnheim, dass sie mit ihren Kindern C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ im gemeinsamen Haushalt lebe (IVSTA-act. 10/23 - 10/25).

## **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer hat im am 18. März 2013 eingereichten «Fragebogen betreffend Kinder, deren Eltern getrennt, geschieden oder nicht miteinander verheiratet sind» angegeben, dass er mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebe (IVSTA-act. 47). Mit seinem Gesuch um Direktauszahlung der Kinderrenten hat er folgende Dokumente eingereicht: - Eine Heiratsurkunde, ausgestellt am 6. März 2013 (IVSTA-act. 48/1 und 48/2). - Eine Vorladung des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin des Bezirksgerichts (...) für eine Verhandlung betreffend Eheschutz am 14. März 2013 (IVSTA-act. 48/3). - Eine undatierte Eingabe des Beschwerdeführers an das Bezirksgericht (...) (IVSTA-act. 48/4 - 48/7). - Eine beglaubigte deutsche Übersetzung einer Bestätigung der Einrichtung des öffentlichen Rechts (...) vom 14. Februar 2013, wonach D. \_\_\_\_\_ die betreffende Einrichtung vom Schuljahr 2006/2007 bis 2009/2010 ordentlich besucht habe und der Beschwerdeführer die Internatskosten von monatlich KM 170.- während drei Jahren regelmässig bezahlt habe. Die Kosten für das vierte Schuljahr habe er nicht bezahlt (IVSTA-act. 48/8). - Eine beglaubigte deutsche Übersetzung einer Bestätigung der Ortsgemeinde (...) vom 7. März 2013, wonach der Beschwerdeführer Einwohner dieser Gemeinde sei und er an der Adresse (...) zusammen mit seiner Ehefrau und sechs Kindern wohne (IVSTA-act. 48/9). - Eine beglaubigte deutsche Übersetzung einer Bestätigung der Einrichtung des öffentlichen Rechts (...) vom 14. Februar 2013, wonach C. \_\_\_\_\_ die betreffende Einrichtung vom Schuljahr 2005/2006 bis 2008/2009 ordentlich besucht habe und der Beschwerdeführer die Internatskosten von monatlich KM 170.- während aller vier Jahren regelmässig bezahlt habe (IVSTA-act. 48/10). - Eine amtliche

Familienstandsbescheinigung vom 18. Februar 2013, wonach der Beschwerdeführer mit der Beschwerdegegnerin verheiratet sei und als Wohnsitz der Familie (...) angegeben wird (IVSTA-act. 48/11 und 48/12).

### **E. 7.3**

Aufgrund der Akten steht fest und ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin mit den gemeinsamen Kindern in Bosnien und Herzegowina an der Adresse (...) lebt. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte darauf, dass die von der Beschwerdegegnerin eingereichten Dokumente gefälscht sind. Unklar und strittig ist jedoch, ob der Beschwerdeführer ebenfalls zusammen mit der Beschwerdegegnerin und den Kindern in Bosnien und Herzegowina an der Anschrift (...) wohnt. Aufgrund der von den Beteiligten eingereichten Unterlagen und gemachten Ausführungen geht nicht klar hervor, ob er tatsächlich getrennt von seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern lebt. Der Beschwerdeführer selbst macht dazu unterschiedliche und widersprüchliche Angaben. Zur Begründung seines geltend gemachten Anspruchs auf Auszahlung der Kinderrenten beruft er sich darauf, dass er zusammen mit seiner Ehefrau und den Kindern in Bosnien wohnt. So machte er auch in seiner Eingabe an das Bezirksgericht (...) vom 4. April 2013 geltend, dass er in seinem Haus in (...) wohne (BVGer-act. 4). Auch in den eingereichten Notizen zu Verhandlung am Bezirksgericht (...) vom 14. März 2013 hielt er fest, dass er zusammen mit der Beschwerdegegnerin und den minderjährigen Kindern in (...) wohne und bestritt die Aussage der Beschwerdegegnerin, wonach er seit 2010 nicht mehr mit ihnen unter einem Dach lebe (IVSTA-act. 48/5). Aus einer Verfügung des Bezirksgerichts (...) vom 20. Juni 2013 geht hervor, dass die Ehefrau im Rahmen des dort hängigen Eheschutzverfahrens geltend machte, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz lebe, dieser aber behauptete, er lebe in Bosnien und sei dort angemeldet (Beilage zu BVGer-act. 16). In seiner Beschwerde vom 8. Juni 2013 führt er dagegen aus, dass die Beschwerdegegnerin nicht mit ihm zusammenleben wolle und sie seit fast drei Jahren keinen Kontakt mehr hätten, da sie dies nicht wolle (BVGer-act. 1). Auch aus einem von der Beschwerdegegnerin eingereichten Protokoll einer Schlichtungsverhandlung vor dem Sozialamt (...) vom 20. Juli 2012 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht mehr zu Hause bei der Familie lebt (Beilage zu BVGer-act. 12). Überdies hat die Gemeinde (...) auf Anfrage der SAK am 7. Mai 2013 bestätigt, dass der Beschwerdeführer immer noch dort angemeldet sei und nach wie vor an der (...) wohne. Er habe der Einwohnerkontrolle nie gemeldet, dass er sich im Ausland aufhalte (IVSTA-act. 49/1). Bei diesen widersprüchlichen Aussagen und Bestätigungen ist entscheidend, dass der Beschwerdeführer - nachdem ihm die Einstellung seiner Hilflosenentschädigung infolge fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz angedroht wurde - der Vorinstanz eine am 13. Mai 2013 ausgestellte Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde (...) eingereicht hat (IVSTA-act. 56). Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung, er lebe zusammen mit seiner Familie in Bosnien rechtsmissbräuchlich und er ist auf seiner Erklärung, wonach er Wohnsitz in der Schweiz hat, zu behaften. Die Vorinstanz ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer Wohnsitz in der Schweiz hat und folglich auch getrennt von seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern lebt. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er und die Beschwerdegegnerin seien (noch) verheiratet, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Für die Drittauszahlung der Kinderrente an den nicht rentenberechtigten Elternteil ist es nicht vorausgesetzt, dass die Ehe geschieden wurde; es genügt, wenn die Eltern getrennt voneinander leben.

### **E. 7.4**

Des Weiteren ergibt sich aus den Akten keine abweichende vormundschaftliche oder zivilrechtliche Anordnung betreffend Auszahlung der Kinderrenten. Ein am Bezirksgericht (...) hängiges Eheschutzverfahren, in welchem die Beschwerdegegnerin die direkte Auszahlung der Kinderrenten an sich beantragt hat, wurde mit Verfügung vom 20. Juni 2013 bis zur Rechtskraft der Verfügung der IVSTA sistiert (Beilage zu BVGer-act. 16). Da im Übrigen nicht strittig und aufgrund der Akten ausgewiesen ist, dass die Beschwerdegegnerin als nicht rentenberechtigter Elternteil bei der Vorinstanz einen Antrag auf direkte Auszahlung der Kinderrenten gestellt hat und weder geltend gemacht wird noch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdegegnerin die elterliche Sorge nicht zusteht, hat die Vorinstanz zu Recht die Voraussetzung für eine Drittauszahlung der Kinderrenten an den nicht rentenberechtigten Elternteil gemäss Art. 71ter Abs. 1 AHVV bejaht und das Gesuch der Beschwerdegegnerin gutgeheissen.

### **E. 7.5**

Die Voraussetzungen für eine Nachzahlung gemäss Art. 71ter Abs. 2 AHVV sind ebenfalls nicht erfüllt. Einerseits hat der Beschwerdeführer im Fragenbogen am 18. März 2013 angegeben, dass er keine Unterhaltsbeiträge an seine Kinder leiste (IVSTA-act. 47), andererseits hat er nicht nachgewiesen, dass er seit dem 1. September 2010 effektiv Unterhaltszahlungen an seine Kinder geleistet hat. Die Internatskosten für seine beiden ältesten Töchter D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ hat er letztmals für das Schuljahr 2008/2009 beziehungsweise 2009/2010 gezahlt. Gemäss einem von der Beschwerdegegnerin eingereichten, übersetzten Urteilsspruch des Gemeindegerichts in (...) vom 31. Mai 2013 wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, monatlich je KM 400.- Unterhaltszahlungen an seine beiden Töchter C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zu bezahlen (Beilage zu BVGer-act. 12). Da der Kinderrentenanspruch für diese beiden Töchter jedoch bereits Ende Juni 2011 endete und im Übrigen auch nicht nachgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer die festgelegten Unterhaltsbeiträge bezahlt hat, kann sich daraus ebenfalls kein Nachzahlungsanspruch des Beschwerdeführers begründen. In Bezug auf die anderen Kinder ist keine von einem Zivilgericht oder einer Vormundschaftsbehörde festgelegte Unterhaltspflicht des Beschwerdeführers aktenkundig, was jedoch Voraussetzung für einen Nachzahlungsanspruch wäre.

### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 71ter Abs. 1 AHVV für die Drittauszahlung der Kinderrenten an die Beschwerdegegnerin erfüllt und die Voraussetzungen für eine Nachzahlung gemäss Art. 71ter Abs. 2 AHVV an den Beschwerdeführer nicht gegeben sind, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

### **E. 9.1**

Die hier zu beurteilende Streitigkeit über den Auszahlungsmodus bei Kinderrenten betrifft nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (BGE 129 V 362 E. 2), weshalb keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 69 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis IVG e contrario).

### **E. 9.2**

Der obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin sind keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.